

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie, M.Sc.  
Hochschule: Charlotte Fresenius Hochschule  
Standort: Düsseldorf, Hamburg, Köln, Wiesbaden  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StakV) (verkürzte Auflagenfrist: 12.04.2026)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### I. Auflagen

**Auflage 1 - Personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 StakV)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg ist die adäquate Besetzung der vorgesehenen Professuren im Umfang von jeweils 1,25 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ebenfalls im Umfang von 1,25 VZÄ vor Beginn des Studiengangs anzuseigen. Für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg ist ein studiengangbezogener Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen."

Der Akkreditierungsrat erteilt den ersten Teil der vorgeschlagenen Auflage angepasst an seine Spruchpraxis. Er verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht S. 19f.. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Bezüglich des zweiten Teils der Auflage nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis, dass die Hochschule mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt hat. Anlage 4 ist eine Personalaufwuchsplanung für alle vier Standorte; dieser Teil des Monitums ist erfüllt.

Da eine Aufnahme des Studienbetriebs bereits zum 01.10.2025 geplant ist, wird die Auflage aufgrund der besonderen Dringlichkeit mit einer verkürzten Frist zur Erfüllung von sechs Monaten ausgesprochen. Da der Akkreditierungsrat bzgl. der Verkürzung der Frist erheblich vom Vorschlag des Gutachtergremiums abweicht, hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.10.2025 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

**II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht****Ursprüngliche Auflage 1 - Qualifikationsziel (§ 11 StakV)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Qualifikationsziele, die sich aus der noch zu schärfenden studiengangspezifischen Verknüpfung der Bereiche „Psychologie, Nachhaltigkeit und Ökonomie“ ergeben, sind zu konkretisieren. In der Außenkommunikation des Studienprogramms (z.B. Website der Hochschule und des Studiengangs, StPO) muss zum Ausdruck kommen bzw. verdeutlicht werden, dass die Absolvent:innen nach dem Studium nicht in allen Arbeitsbereichen der Nachhaltigkeit gleichermaßen kompetent sind. Auch müssen im Curriculum Module und Lerneinheiten implementiert werden, die auf den im Studiengang versprochenen Erwerb von Führungskompetenzen für Führungs- und Fachpositionen in politischen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorbereiten." (Akkreditierungsbericht, S. 13)

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt. Die Hochschule legt ein überarbeitetes Qualifikationsprofil, ein überarbeitetes Modulhandbuch und ein überarbeitetes Modulhandbuch (vgl. Anlagen 1-3 zur Stellungnahme) vor. Es wird deutlich, dass die im Akkreditierungsbericht genannten Monita aufgegriffen und umsetzt wurden: Die Qualifikationsziele sind nachgeschärft und es werden mögliche Tätigkeitsfelder auf der Webseite benannt (<https://www.charlotte-fresenius-uni.de/studium/psychologie-nachhaltigkeit-oekonomie-master/>, Zugriff am 23.07.2025). Die Module wurden u.a. im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen (die nach Darstellung der Hochschule in Stellungnahme und Modulhandbuch keine Führungskompetenzen beinhalten) umformuliert.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 11 geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

#### **Ursprüngliche Auflage 2 - Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StakV)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Der Leitfaden für das Selbststudium ist nachzureichen." (Akkreditierungsbericht, S. 17)

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt. Sie weist darauf hin, dass jede Modulbeschreibung einen Abschnitt „Lehr- und Lernmethoden“ enthalte, in denen sowohl die Lern-Lehr-Formen der Kontaktzeit als auch der Anteil sowie die Bestandteile des Selbststudiums dargelegt werde, und begründet damit eine ausreichende Darstellung des Selbststudiums in den Modulbeschreibungen. Sie weist die Darstellung des Selbststudiums durch überarbeitete Modulbeschreibungen nach.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Hochschule an, dass die Darstellung des Selbststudiums im Rahmen der Modulbeschreibungen ausreichend ist. Die Nachreichung eines zusätzlichen Leitfadens, wie vom Gutachtergremium eingefordert, wird nicht beauftragt.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass diesbezüglich nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

#### **Ursprüngliche Auflage 3 - Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StakV)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Der Leitfaden für das Praktikumskonzept ist nachzureichen." (Akkreditierungsbericht, S. 17)

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt. Darin erläutert sie, dass die Praxisanteile in der Studien- und Prüfungsordnung dargelegt seien. Zeitpunkt, Umfang, Ziel, geeignete Praktikumsstellen, der Praktikumsantrag und Ansprechpersonen an der Hochschule seien dort definiert. Die Studierenden würden über Informationsveranstaltungen zu den Praktika informiert und hätten mit den Studiengangsmanager:innen eine ständige Ansprechperson zu Fragen und Belangen des Praktikums zur Seite.

Sie weist die Informationen zur Durchführung der Praxisanteile durch eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung nach. Die Nachreicherung eines zusätzlichen Leitfadens, wie vom Gutachtergremium eingefordert, wird nicht beauftragt.

Der Akkreditierungsrat hält dies für eine dem Studiengangskonzept angemessene Darstellungsform und erkennt daher keinen auflagenrelevanten Mangel.

#### Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

